HAUPTSATZUNG

DER GEMEINDE MOLFSEE (KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE)

VOM 13. JUNI 2003

I.D.F. DER 7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG VOM 28.04.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. Mai 2003 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Molfsee erlassen:

§ 1
Wappen und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Molfsee zeigt:

„In Grün ein schrägrechter, gewellter silberner Drillingsbalken,
begleitet oben von einer nach links fliegenden silbernen Möwe,
unten von drei silbernen Erlenblättern."

(2) Die Gemeindeflagge zeigt

„Auf dem grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

"Gemeinde Molfsee, Kreis Rendsburg-Eckernförde“

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

(zu beachten: § 34 Abs. 1 Satz 3 GO)

Die Gemeindevertretung tagt mindestes einmal im Vierteljahr.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(zu beachten §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Gemeinde.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit in Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen, dies gilt auch für nicht-öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45 a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a)	**Haupt- und Finanzausschuss** Zusammensetzung 7 Mitglieder	**Aufgabengebiet** Finanzwesen, Steuern, Konzessionsverträge, kommunale Abgabensatzungen, Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten, Mieten und Pachten, Feuerlöschwesen
b)	**Bau- und Planungsausschuss** Zusammensetzung 7 Mitglieder	**Aufgabengebiet** Bauleitplanung, Hochbau,
c)	**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und kommunale Infrastruktur** Zusammensetzung 7 Mitglieder Soweit Aufgaben nach dem Bundeskleingartengesetz wahrgenommen werden, zusätzlich 2 Mitglieder, davon je 1 auf Vorschlag des Kleingärtnervereins und des Ortsbauernverbandes	**Aufgabengebiet** Tiefbau, Verkehrswesen, Bauhof, Abfallbeseitigung, Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplanes, Landwirtschaft, Kleingartenwesen, Digitalisierung
d)	**Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten** Zusammensetzung 7 Mitglieder	**Aufgabengebiet** Sozialwesen, Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze, Gesundheitswesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, betreute Grundschule, Schul- und Bildungswesen, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Jugend- und Seniorenangelegenheiten

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder kann der Anzahl der Ausschussmitglieder, die einer Fraktion zukommen entsprechen und sich für jede Fraktion um ein weiteres stellvertretendes Mit-

glied erhöhen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung der § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) erhöhen.

§ 7
Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen An-

gelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
2. die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 1.500,00 €,
3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
4. die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird,
5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, Forderungen und anderen Rechten soweit der Wert einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
6. den Abschluss von Leasing- und Ratenzahlungsverträgen, soweit die jährliche Belastung 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
12. die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 10.000,00 €,
13. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 500,00 €.

14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des Baugesetzbuches und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des Kommunalabgabengesetzes,
15. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird.

§ 9
Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

Ersatzlos gestrichen

§ 10
Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

1. **Haupt- und Finanzausschuss**
   - Stundungen von über 2.500,00 € bis 25.000,00 €
   - die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde ab einem Betrag von über 1.500,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
   - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde ab einem Betrag von über 1.000,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
   - die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 2.500,00 € (zu Lasten der Gemeinde) bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
   - die Veräußerung, Tausch und Belastung von Gemeindevermögen, ab einem Wert von über 10.000,00 € bis zu einem Wert von 150.000,00 €,
   - Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB von über 10.000,00 € bis 30.000,00 €,
   - unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von 5.000,00 €.

2. **Bau- und Planungsausschuss**
   - Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach baurechtlichen Vorschriften, wenn die Belange der Gemeinde berührt werden,

- Beschluss über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu Bauleitplänen,
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist

3. **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und kommunale Infrastruktur**
   - Beschluss über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu Landschaftsplänen

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11
Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichten der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12
Verträge mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind

(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 € hält.

(2) Für Verträge mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, gelten die gleichen Betragsgrenzen.

§ 13
Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- vor der Gaststätte „Catharinenberg“, Hamburger Chaussee,
- vor dem Grundstück Rammseer Weg 2,
- vor dem Verwaltungsgebäude, Mielkendorfer Weg 2,
- an der Grünfläche neben dem Wanderweg an der Straße Kolberg,
- vor der Seniorenwohnanlage, Osterberg 1 und
- vor dem Grundstück Hamburger Landstraße/Eschenbrook 2

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes

bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. April 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. März 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2001 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 03. Juni 2003 erteilt.

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde 08.03.2006 erteilt.

---

2. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee vom 15.11.2007
Die Änderung in § 6 Absatz 1 b tritt am 01.06.2008 in Kraft und die Änderung in § 11 Abs. 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde 12.11.2007 erteilt.

---

3. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee vom 28.10.2013
Artikel I dieser 3. Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.10.2013 erteilt.

---

4. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee vom 21.07.2015
Artikel I dieser 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.07.2015 erteilt.

---

5. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee vom 15.01.2021

Artikel I dieser 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 08.01.2021 erteilt.

---

6. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee vom 24.04.2023

Artikel I dieser 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 13.04.2023 erteilt.

Diese 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Molfsee tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 14.04.2023 erteilt.

Molfsee, den 13. Juni 2003

GEMEINDE MOLFSEE
DER BÜRGERMEISTER / DIE BÜRGERMEISTERIN

gez. Hoppe / Hauschild / Boss